

## **Unterrichtung**

**durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages**

**Bericht des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 des Parteiengesetzes über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteien-Index) für das Jahr 2016**

**Veröffentlichung der sich aus der mitgeteilten Steigerung ergebenden Summe der absoluten Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung politischer Parteien für das Jahr 2017 (§ 18 Absatz 2 Satz 5 des Parteiengesetzes)**

Der Präsident des Statistischen Bundesamtes hat mir mit Schreiben vom 31. März 2017 den Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben für das vorangegangene Jahr (Parteien-Index) gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 des Parteiengesetzes (PartG) vorgelegt. Dieser ist auf den Seiten 2 und 3 abgedruckt.

Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 PartG erhöht sich das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), um den Prozentsatz, um den sich der Parteien-Index im vorangegangenen Jahr erhöht hat, abgerundet auf ein Zehntel Prozent. Da sich der Parteien-Index nach der Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom Jahr 2015 auf das Jahr 2016 um 0,83 Prozent erhöht hat, ergibt sich eine Erhöhung der absoluten Obergrenze um 0,8 Prozent. Für das Jahr 2016 betrug die absolute Obergrenze für die staatliche Parteienfinanzierung 160.519.363 Euro. Bei einer Erhöhung um 0,8 Prozent beträgt die absolute Obergrenze für das Jahr 2017, abgerundet auf volle Eurobeträge, somit

**161.803.517 Euro.**

Die gemäß § 18 Absatz 3 Satz 3 PartG auch für die wählerstimmenbezogenen Förderbeträge (1 Euro für die ersten vier Millionen Wählerstimmen; 0,83 Euro für weitere Wählerstimmen) vorgesehene Anhebung um denselben Prozentsatz führt für das Anspruchsjahr 2017 aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Abrundung nicht zu einer tatsächlichen Anhebung der Beträge, da sich jeweils nur ein rechnerischer Anstieg um weniger als 0,01 Euro ergibt.

Berlin, den 27. April 2017

**Dr. Norbert Lammert**

Statistisches Bundesamt

Wiesbaden, den 31. März 2017

**Bericht**  
**des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Parteiengesetz**  
**über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben**  
**für das Jahr 2016**

Hiermit lege ich gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Parteiengesetz (PartG) dem Deutschen Bundestag den Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteien-Index) für das Jahr 2016 vor:

1. § 18 Abs. 2 Satz 3 des Parteiengesetzes sieht als Grundlage des Parteien-Index zu einem Wägungsanteil von 70 % den allgemeinen Verbraucherpreisindex und zu einem Anteil von 30 % den Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften vor.
2. Beide Bestandteile des Parteien-Index wurden im Laufe des Jahres 2013 auf das Basisjahr 2010 umgestellt.
3. Der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben hat sich vom Jahr 2015 auf das Jahr 2016 um 0,83 % erhöht. Weitere Informationen sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Verbraucherpreisindex	Index der tariflichen Monatsverdienste in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Parteien-Index	Veränderungsrate des Parteien-Index im Vergleich zum Vorjahr
	2010 = 100			
	Wägungsanteil am Parteien-Index			
	70 %	30 %		
2012	104,1	104,3	104,2	
2013	105,7	106,8	106,0	1,73 %
2014	106,6	110,2	107,7	1,60 %
2015	106,9	112,6	108,6	0,84 %
2016	107,4	114,5	109,5	0,83 %

4. Die Entwicklung der gesetzlichen Obergrenze der Gesamtausgaben für die Parteienfinanzierung ist anliegend dargestellt.

Dieter Sarreither  
 (Präsident)

## Anlage

Statistisches Bundesamt

Wiesbaden, den 31. März 2017

**Entwicklung der absoluten Obergrenze gem. § 18 Abs. 2 PartG**

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.1992 (BVerfG 85 264, 291) kann das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), mit Rücksicht auf die Veränderung des Geldwertes, sofern es notwendig ist, angepasst werden. Die mögliche Anpassung der absoluten Obergrenze ist durch die Höhe der Preisveränderung begrenzt. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 wird seit dem Jahr 2013 die absolute Obergrenze jährlich entsprechend der Veränderung des Parteien-Index im Vorjahr erhöht.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht zur Entwicklung der absoluten Obergrenze:

<b>Jahre</b>	<b>Absolute Obergrenze</b>	<b>Quelle</b>
1994 - 1997	230 000 000 DM (ca. 117 600 000 €)	Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149)
1998 - 2001	245 000 000 DM (ca. 125 300 000 €)	7. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146)
2002 - 2010	133 000 000 €	8. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268)
2011	141 900 000 €	10. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748)
2012	150 800 000 €	10. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748)
2013	154 117 600 €	Bundestagsdrucksache 17/13377
2014	156 737 599 €	Bundestagsdrucksache 18/1327
2015	159 245 400 €	Bundestagsdrucksache 18/4805
2016	160 519 363 €	Bundestagsdrucksache 18/8295

